

22.06.2016

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung von Vorschriften zum Befristungsmanagement im Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

A Problem und Regelungsbedarf

Mit den Gesetzen zur Befristung des Landesrechts aus den Jahren 2004 und 2005 hat Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung des kompletten Normbestands gestellt. Zwischenzeitlich sind in zahlreichen Gesetzen geregelte einmalige Berichtspflichten von der Landesregierung erfüllt worden, so dass die diesbezüglichen Regelungen entbehrlich geworden sind und gestrichen werden können. In einem Fall bedarf es der Verlängerung der gesetzlichen Befristung, um eine Evaluation und eine gegebenenfalls erforderliche Entfristung des Gesetzes über den Wechsel der Legislaturperiode hinaus zu ermöglichen. Zudem enthalten einige Gesetze Übergangsvorschriften, die wegen Zeitablaufs gestrichen werden können sowie redaktionelle Fehler, die einer Korrektur bedürfen.

B Lösung

Um den Aufwand möglichst gering zu halten, werden die Streichungen der obsolet gewordenen Berichtsregelungen und Übergangsregelungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in einem Mantelgesetz gebündelt. Nach dem Ergebnis der jeweils durchgeführten Evaluation kann auf die betreffenden Vorschriften nicht verzichtet werden, sie bedürfen jedoch keiner grundlegenden inhaltlichen Änderung. Im Fall des Gesetzes über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine ist die gesetzliche Befristung um ein Jahr zu verlängern, um eine Evaluation und eine gegebenenfalls erforderliche Entfristung des Gesetzes über den Wechsel der Legislaturperiode hinaus zu ermöglichen. Bei der Gelegenheit der Gesetzesänderungen werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Datum des Originals: 21.06.2016/Ausgegeben: .06.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

C Alternativen

Keine

D Kosten

Keine

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Beteiligt sind das Ministerium für Inneres und Kommunales, das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter sowie das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Keine

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Aspekte des Gender Mainstreaming sind bei diesem Vorhaben nicht relevant.

I Befristung

Nicht erforderlich, da es sich um ein Mantelgesetz handelt, das lediglich geltende Vorschriften ändert.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung von Vorschriften zum Befristungsmanagement im Ge- schäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Artikel 1 Änderung des Landeshundegesetzes

Das Landeshundegesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 656) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 3 wird Nummer 2.
 - c) Nummer 4 wird Nummer 3 und nach den Wörtern „oder das Bundesjagdgesetz“ ein Absatzzeichen eingefügt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Hundegesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW)

§ 7 Zuverlässigkeit

- (1) Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere wegen
 1. vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
 2. einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB),
 3. einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
 4. einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die insbesondere

1. gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
2. wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,
3. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind oder
4. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

(3) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit hat die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen. Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde, die nach dem Bundeszentralregistergesetz zuständige Registerbehörde um Erteilung eines Führungszeugnisses auch der Belegart R zu ersuchen. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 und 4 kann von der Halterin oder dem Halter die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens verlangt werden.

§ 11 Große Hunde

(1) Die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreicht (großer Hund), ist der zuständigen Behörde von der Halterin oder vom Halter anzuzeigen.

(2) Große Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit

besitzt, den Hund fälschungssicher mit einem Mikrochip gekennzeichnet und für den Hund eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat und dies gegenüber der zuständigen Behörde nachweist. Die Art und Weise der Überprüfung der Zuverlässigkeit obliegt der zuständigen Behörde. § 4 Abs. 7, § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) Der Nachweis der Sachkunde kann auch durch die Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder von durch die Tierärztekammern benannten Tierärztinnen und Tierärzten erteilt werden.

2. § 11 Absatz 4 wird aufgehoben.

(4) Als sachkundig zum Halten von Hunden gelten auch Personen, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes mehr als drei Jahre große Hunde gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist, und die dies der zuständigen Behörde schriftlich versichert haben.

(5) Die zuständige Behörde kann die Beantragung eines Führungszeugnisses zum Nachweis der Zuverlässigkeit anordnen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit der Halterin oder des Halters begründen.

(6) Große Hunde sind außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

3. § 22 wird aufgehoben.

§ 22 Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und weiterer Sachverständiger überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den zuständigen Ausschuss des Landtages danach über das Ergebnis der Überprüfung.

4. § 23 wird § 22.

§ 23

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft (Fn 2). Gleichzeitig tritt die Landeshundeverordnung (LHV NRW) vom 30. Juni 2000 (GV. NRW. S. 518b) außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt der § 4 für Hunde der Rassen Alano und American Bulldog sowie deren Kreuzungen untereinander und mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen sechs Monate nach dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Artikel 2

Änderung des Lebensmittelchemikergesetzes

Das Lebensmittelchemikergesetz vom 7. März 1978 (GV. NRW. S. 88), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Wörter „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „für Verbraucherschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 29. März 1978 in Kraft.“

Gesetz über die Berufsbezeichnungen „staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ (Lebensmittelchemikergesetz - LChemG)

§ 3

Zuständigkeiten

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium) bestimmt durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

§ 6

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 29. März 1978 in Kraft. Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2010.

Artikel 3
Änderung des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts

Das Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 259), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 220) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Innenministerium und dem Ministerium für Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen und dem für Gesundheit zuständigen Ministerium“ ersetzt.

Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG-NRW)

§ 2
Kontrollpersonal

(1) Das für Verbraucherschutz zuständige Ministerium (Ministerium) erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Gesundheit und Soziales eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lebensmittelkontrolleure. Darin wird das Nähere über den Lehrgang sowie über die Prüfung geregelt.

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung enthält insbesondere Bestimmungen über

1. die Gliederung, das Verfahren und die Ausgestaltung des Lehrgangs, den Ort und die Dauer des theoretischen Unterrichts und der praktischen Unterweisung, die Anrechnung von Zeiten einer anderen erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2236);
2. die Bildung von Prüfungsausschüssen und ihre personelle Zusammensetzung, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsmethode sowie Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen, die Prüfungsnoten, die eine nach der Leistung des Prüflings abgestufte Beurteilung ermöglichen, das Verfahren bei der Bewertung und die Feststellung der Prüfungsergebnisse, die Rechtsfolgen des Rücktritts und des Fernbleibens von der Prüfung sowie von Ordnungsverstößen, die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen oder Teilen von Prüfungen und

3. die zur Durchführung der Verordnung zuständigen Stellen.

(2) Die Wein- und Spirituosenkontrolleure beim Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt sind Weinkontrolleure im Sinne des § 31 Abs. 3 des Weingesetzes. Sie stehen den Kreisordnungsbehörden auch bei der Überwachung des Verkehrs mit Spirituosen, die nicht unter das Weingesetz fallen, zur Verfügung. Für ihre Inanspruchnahme werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

(3) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von amtlichen Fachassistentinnen und amtlichen Fachassistenten zu erlassen.

(4) Die Rechtsverordnung nach Absatz 3 regelt für die amtlichen Fachassistentinnen und amtlichen Fachassistenten

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung,
2. den Inhalt und das Ziel der Ausbildung,
3. die Dauer und die Ausgestaltung der Ausbildung,
4. den Ort, die Art und den Umfang des theoretischen Unterrichts und der praktischen Unterweisung,
5. die Anrechnung von förderlichen Zeiten auf die Ausbildung,
6. die Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung (Art und Inhalt der Leistungskontrolle),
7. die Art und die Zahl der Prüfungsleistungen,
8. das Verfahren der Prüfung und die Zulassung zur Prüfung,
9. die Prüfungsnoten, die eine nach der Leistung des Kandidaten abgestufte Beurteilung ermöglichen,
10. die Ermittlung und die Feststellung des Prüfungsergebnisses,
11. die Bildung von Prüfungsausschüssen,
12. die Wiederholung von Prüfungsleistungen und der gesamten Prüfung,
13. die Rechtsfolgen des Rücktritts und des Fernbleibens von der Prüfung,
14. die Nachprüfung zur Wiedererlangung der Befähigung und
15. die Fortbildung.

(5) Die Überwachung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des LFGB kann in folgenden Bereichen von amtlichen Kontrollassistentinnen und amtlichen Kontrollassistenten durchgeführt werden:

1. Entnahme von Planproben und damit gemäß § 43 LFGB verbundene Tätigkeiten.
2. Entnahme von außerplanmäßigen Proben.
3. In Einzelhandelsbetrieben
 - 3.1 die Erfassung von überwachungsrelevanten Informationen und die Unterlagenprüfung,
 - 3.2 die Kontrolle von Handelsklassen,
 - 3.3 die Überprüfung der Einhaltung der für Lebensmittel vorgeschriebenen Temperaturen,
 - 3.4 die Überprüfung von Kennzeichnungselementen,
 - 3.5 die Überprüfung von Rücknahmeanordnungen.
4. Betriebskontrollen in Einzelhandelsbetrieben, die keine hygienisch empfindlichen Lebensmittel abgeben.
5. Unterstützung von Lebensmittelkontrolleuren und wissenschaftlichen Sachverständigen bei allen Tätigkeiten und Maßnahmen im Rahmen der Überwachung von Betrieben im Bereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches.
6. Mitarbeit bei Verwaltungs- und Überwachungsvorgängen.

Die Durchführung von Aufgaben der in Nummern 2 bis 5 genannten Bereiche hat unter fachlicher Aufsicht und Verantwortung eines Lebensmittelkontrolleurs oder eines wissenschaftlichen Sachverständigen zu erfolgen.

(6) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von amtlichen Kontrollassistentinnen und amtlichen Kontrollassistenten zu erlassen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über den Lehrgang, die Prüfung und die Fortbildung von Futtermittelkontrolleuren nach § 5 der Verordnung über die fachlichen Anforderungen an die in der Futtermittelüberwachung tätigen Kontrolleure vom 28. März 2003 (BGBl. I S. 464) zu erlassen.

§ 3

Untersuchungseinrichtungen

- (1) Die Kreisordnungsbehörde bedient sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der kommunalen und staatlichen Untersuchungsämter sowie der integrierten Untersuchungsämter, die Untersuchungen auf dem Gebiet des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts einschließlich der Tabakerzeugnisse durchführen (Untersuchungsämter) oder, in Ausnahmefällen, anderer geeigneter Untersuchungseinrichtungen.
2. In § 3 Absatz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- (2) Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags
1. zu bestimmen, für welche Untersuchungen staatliche Untersuchungsämter oder integrierte Untersuchungsämter zu beauftragen sind,
 2. für die Untersuchungsämter Einzugsbereiche für die Untersuchung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen festzulegen, wenn und soweit eine zur Erhaltung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Untersuchungsämter gebotene freiwillige Zusammenarbeit der Kreise und kreisfreien Städte nach Fristsetzung durch das Ministerium nicht erfolgt,
 3. im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für die Untersuchungsämter zu regeln, dass die Untersuchung bestimmter Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischer Mittel und sonstiger Bedarfsgegenstände sowie die Untersuchung auf bestimmte Stoffe oder nach bestimmten Untersuchungsverfahren nur in einem Untersuchungsamt oder in einzelnen Untersuchungsämtern durchzuführen sind, wenn hierfür eine

besondere Erfahrung oder Ausstattung erforderlich ist,

4. im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für die Untersuchungsämter Vorschriften über die personelle sowie die apparative und sonstige technische Ausstattung zu erlassen.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2558)“ durch die Wörter „Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich des Satzes 2“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

(1) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden werden für ihren Zuständigkeitsbereich die Aufgaben nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2558) übertragen.

(2) Für Amtshandlungen nach dem Verbraucherinformationsgesetz werden vorbehaltlich des Satzes 2 kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gewährung einfacher Informationen und von Informationen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG sowie die Ablehnung eines Antrages auf Informationszugang sind gebührenfrei.

4. § 14 wird wie folgt gefasst:

**„§ 14
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.“

**§ 14
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011.

Artikel 4
Änderung des Gesetzes zur Bildung
integrierter Untersuchungsanstalten für
Bereiche des Verbraucherschutzes

Das Gesetz zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) wird wie folgt geändert:

Gesetz zur Bildung integrierter Untersu-
chungsanstalten für Bereiche
des Verbraucherschutzes (IUAG NRW)

§ 3

Errichtung einer Untersuchungsanstalt

(1) Das für Verbraucherschutz zuständige Ministerium (Ministerium) wird nach Maßgabe von Absatz 2 ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. eine Untersuchungsanstalt nach § 2 Abs. 1 zu errichten sowie
2. den Zeitpunkt der Errichtung,
3. die beteiligten Träger,
4. die Besetzung des Verwaltungsrates,
5. das Stimmenverhältnis und den Vorsitz im Verwaltungsrat,
6. die Besetzung des Vorstandes und
7. die Höhe des Stammkapitals

zu bestimmen. Darüber hinaus wird das Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. den Untersuchungsanstalten die Durchführung von Aufgaben, die den in § 4 genannten Aufgaben vergleichbar sind, auf dem Gebiet des Gentechnikrechts, der Strahlenschutzvorsorge und der Untersuchung von Tierarzneimitteln mit Ausnahme der Untersuchung von Fertigarzneimitteln oder weiterer Aufgaben, deren Durchführung der Aufsicht des Ministeriums unterliegt, zu übertragen sowie
2. die Überleitung des gesamten Personals oder eines Teils des Personals von den kommunalen und staatlichen Untersuchungsämtern auf die Untersuchungsanstalt nach Maßgabe des § 17 zu regeln.

(2) Voraussetzung für die Ermächtigung nach Absatz 1 ist das Vorliegen von übereinstimmenden Beschlüssen der Vertretungen der kommunalen Träger über die Errichtung einer Untersuchungsanstalt nach § 2 Abs. 1.

1. In § 3 Absatz 3 und 4 wird jeweils das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

Die Inhalte der Beschlüsse sind in der Rechtsverordnung zu berücksichtigen.

(3) Gebieten Gründe des öffentlichen Wohls, insbesondere die Sicherstellung erforderlicher Untersuchungskapazitäten, die Einhaltung einheitlicher Untersuchungsstandards oder die Erreichbarkeit von Untersuchungszielen die Errichtung einer Untersuchungsanstalt nach § 2 Abs. 1, so kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium den Trägern kommunaler Untersuchungseinrichtungen eine angemessene Frist zur Herbeiführung von Beschlüssen nach Absatz 2 setzen.

(4) Kommen die nach Absatz 3 geforderten Beschlüsse nicht innerhalb der gesetzten Frist zustande, wird das Ministerium abweichend von Absatz 2 ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und nach Anhörung des fachlich zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 eine nach Absatz 3 erforderliche Untersuchungsanstalt zu errichten.

2. § 18 wird wie folgt gefasst:

**„§ 18
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

**§ 18
Inkrafttreten / Berichtspflicht**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

**Artikel 5
Änderung des Landesbodenschutzgesetzes**

§ 21 des Landesbodenschutzgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**Landesbodenschutzgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Landesbodenschutzgesetz
- LBodSchG -)**

**„§21
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

**§ 21
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 zu berichten.

**Artikel 6
Änderung des Landes-Immissions-
schutzgesetzes**

Das Landes-Immissionsschutzgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**Gesetz zum Schutz vor
Luftverunreinigungen, Geräuschen und
ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-
Immissionsschutzgesetz - LImSchG -)**

**§ 6
Ermittlung von schädlichen
Umwelteinwirkungen**

Die Kreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, schädliche Umwelteinwirkungen im Hinblick auf Vorhaben, die für den Immissionsschutz bedeutsam sind, zu ermitteln oder ermitteln zu lassen; die Verpflichtung besteht nicht, soweit entsprechende Ermittlungen in einem behördlichen Verfahren getroffen oder vor der Einleitung von Maßnahmen zur Verwirklichung des Vorhabens zu erwarten sind. Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann Weisungen in bezug auf Ort, Zeit und Objekte der Ermittlungen, das Ermittlungsverfahren sowie die Auswertung und Weiterleitung der Ermittlungsergebnisse erteilen.

1. In § 6 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „für Umweltschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium)“ durch die Wörter „für Umweltschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.

**§ 14
Behörden**

(1) Oberste Immissionsschutzbehörde ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium), obere Immissionsschutzbehörde die Bezirksregierung, untere Immissionsschutzbehörde ist der Kreis und die kreisfreie Stadt.

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Das Ministerium“ durch die Wörter „Das für Umweltschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.
- (2) Die Aufsicht über die untere Immissionschutzbehörde führt die obere Immissionschutzbehörde. Die oberste Aufsicht wird von der obersten Immissionsschutzbehörde geführt.
- (3) Der Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen und des Landes-Immissionsschutzgesetzes wird von den zuständigen Behörden als Sonderordnungsbehörden (§ 12 Ordnungsbehördengesetz) überwacht.
- (4) Das Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten beim Vollzug der in Absatz 3 genannten Vorschriften zu bestimmen.
- (5) In den Rechtsverordnungen nach §§ 4 und 5 können von Absatz 4 abweichende Zuständigkeitsregelungen zur Durchführung dieser Verordnungen vorgesehen werden.
- (6) Ist in derselben Sache die örtliche oder sachliche Zuständigkeit mehrerer Immissionsschutzbehörden begründet oder ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit in benachbarten Bezirken einheitlich zu regeln, kann die gemeinsame nächsthöhere Behörde die zuständige Behörde bestimmen.

3. § 22 wird wie folgt gefasst:

**„§ 22
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.“

**§ 22
In-Kraft-Treten und Berichtspflicht**

Das Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Die Landesregierung überprüft bis zum Ablauf des Jahres 2013 die Wirkungen dieses Gesetzes und inwieweit seine Aufrechterhaltung weiterhin erforderlich ist. Sie berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

Artikel 7
Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Tiergesundheitsgesetz und zum
Tierische Nebenprodukte-
Beseitigungsgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 612), das durch Gesetz vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 885) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Gesetzesüberschrift wird die Angabe „**(AG TierSG TierNebG NRW)**“ durch die Angabe „**(AG TierGesG TierNebG NRW)**“ ersetzt.
2. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Berichtspflicht“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.

Ausführungsgesetz zum Tiergesund-
heitsgesetz und zum Tierische
Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz
(AG TierSG TierNebG NRW)

Ausführungsgesetz zum Tiergesund-
heitsgesetz und zum Tierische
Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz
(AG TierSG TierNebG NRW)

§ 33

Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 754) und das Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 95) außer Kraft.

(2) Über die Erfahrung mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 zu berichten.

Artikel 8
Änderung des Gesetzes über das
Verbandsklagerecht und Mitwirkungs-
rechte für Tierschutzvereine

Gesetz über das Verbandsklagerecht
und Mitwirkungsrechte
für Tierschutzvereine
(TierschutzVMG NRW)

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

In § 4 Satz 2 des Gesetzes über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine vom 25. Juni 2013 (GV. NRW. S. 416) wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Artikel 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Mit den Gesetzen zur Befristung des Landesrechts aus den Jahren 2004 und 2005 hat Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung des kompletten Normbestands gestellt. Zwischenzeitlich sind viele der in zahlreichen Gesetzen geregelten einmaligen Berichtspflichten von der Landesregierung erfüllt worden, so dass die der Berichtspflicht zugrundeliegenden Regelungen entbehrlich geworden sind und gestrichen werden können.

Um den Aufwand möglichst gering zu halten, werden die Streichungen der obsolet gewordenen Berichtsregelungen und Übergangsregelungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in einem Mantelgesetz gebündelt. Nach dem Ergebnis der jeweils durchgeführten Evaluation kann auf die betreffenden Vorschriften nicht verzichtet werden, sie bedürfen jedoch keiner grundlegenden inhaltlichen Änderung.

Im Fall des Gesetzes über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine ist die gesetzliche Befristung um ein Jahr zu verlängern, um eine Evaluation und eine gegebenenfalls erforderliche Entfristung des Gesetzes über den Wechsel der Legislaturperiode hinaus zu ermöglichen. Bei der Gelegenheit der Gesetzesänderungen werden redaktionelle Änderungen fehlerhafter oder fehlerhaft gewordener Vorschriften vorgenommen.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die von § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LHundG NRW in Bezug genommene Vorschrift des § 143 des Strafgesetzbuchs wurde mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16.3.2004, (Az. 1 BvR 1778/01) für nichtig erklärt und vom Bundesgesetzgeber zwischenzeitlich aus dem StGB entfernt. Daher ist die entsprechende Verweisung aus dem Landeshundegesetz zu streichen.

Zu Nummer 2:

§ 11 Absatz 4 war vom Gesetzgeber als Übergangsvorschrift vorgesehen, um in der Einführungsphase des Gesetzes in Anbetracht der sehr großen Zahl der gehaltenen großen Hunde sowohl Haltungspersonen als auch Ordnungsämter vor übermäßigem Aufwand im Hinblick auf die Erbringung des nach § 11 Absatz 2 erforderlichen Sachkundenachweises zu bewahren. Daher wurde in Absatz 4 die Sachkunde bei Personen vermutet, die vor Inkrafttreten des Gesetzes mehr als drei Jahre große Hunde gehalten haben, sofern es dabei zu keinen behördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist, und die dies dem Ordnungsamt schriftlich versichert haben. Es ist davon auszugehen, dass jede Haltungsperson eines großen Hundes zwischenzeitlich – sei es durch Prüfung oder einen der Fiktions- und Vermutungstatbestände des § 6 Absatz 3 oder § 11 Absatz 4 – den Nachweis der Sachkunde erbracht hat, der grundsätzlich auch auf nachfolgende Haltungen von Hunden der gleichen Kategorie übertragbar ist. Wer während der Geltungszeit des Gesetzes keinen Hund gehalten hat, dem ist – selbst wenn er vor Inkrafttreten, also vor mehr als 13 Jahren, Hunde gehalten haben sollte – zuzumuten, seine Sachkunde auf den in den §§ 6 und 11 Absatz 3 vorgesehenen Wegen nachzuweisen. Für die weitere Anwendung des § 11 Absatz 4 besteht vor diesem Hintergrund kein Bedürfnis mehr, er ist zu streichen.

Zu Nummer 3:

Das Landeshundegesetz wurde in der 14. Legislaturperiode durch die damalige Landesregierung nach Vorgabe des § 22 LHundG NRW evaluiert. Im November 2008 wurde ein Bericht an den Landtag übersandt (Vorlage 14/2232). Die Vorschrift des § 22 ist damit obsolet geworden und zu streichen.

Zu Nummer 4:

Die Umnummerierung ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2:**Zu Nummer 1:**

Redaktionelle Änderung, nachdem sich die Bezeichnung des Ministeriums zwischenzeitlich geändert hat.

Zu Nummer 2:

Das Lebensmittelchemikergesetz ist im Jahr 2010 evaluiert worden, der Bericht der Landesregierung ist mit Vorlage 15/229 vom 07.12.2010 dem Landtag vorgelegt worden. Die zugrundeliegende Vorschrift ist obsolet und daher zu streichen.

Zu Artikel 3:**Zu Nummern 1 und 2:**

Redaktionelle Änderungen, nachdem sich die Bezeichnung der Ministerien zwischenzeitlich geändert hat.

Zu Nummer 3:

Buchstabe a: Redaktionelle Anpassung des Vollzitats des Verbraucherinformationsgesetzes, nachdem dieses zwischenzeitlich novelliert worden ist.

Buchstabe b: Die Streichung des Satzes 2 in § 12 Absatz 2 ist erforderlich, da das Verbraucherinformationsgesetz zu den entsprechenden Gebührenangelegenheiten eine eigene bundesrechtliche Regelung getroffen hat, die dem Landesrecht vorgeht.

Zu Nummer 4:

Das Gesetz ist im Jahr 2011 evaluiert worden, der Bericht der Landesregierung ist mit Vorlage 15/1043 vom 09.12.2011 dem Landtag vorgelegt worden. Die zugrundeliegende Vorschrift ist obsolet und daher zu streichen.

Zu Artikel 4:**Zu Nummer 1:**

Redaktionelle Änderung, nachdem sich die Bezeichnung des Ministeriums zwischenzeitlich geändert hat.

Zu Nummer 2:

Das Gesetz ist im Jahr 2011 evaluiert worden, der Bericht der Landesregierung ist mit Vorlage 15/1046 vom 09.12.2011 dem Landtag vorgelegt worden. Die zugrundeliegende Vorschrift ist obsolet und daher zu streichen.

Zu Artikel 5:

Das Landesbodenschutzgesetz ist im Jahr 2011 evaluiert worden, der Bericht der Landesregierung ist mit Vorlage 15/1053 vom 09.12.2011 dem Landtag vorgelegt worden. Die zugrundeliegende Vorschrift ist obsolet und daher zu streichen.

Zu Artikel 6:**Zu Nummern 1 und 2:**

Redaktionelle Änderungen, nachdem sich die Bezeichnung des Ministeriums zwischenzeitlich geändert hat.

Zu Nummer 3:

Das Landes-Immissionsschutzgesetz ist im Jahr 2013 evaluiert worden, der Bericht der Landesregierung ist mit Vorlage 16/1435 vom 27.11.2013 dem Landtag vorgelegt worden. Die zugrundeliegende Vorschrift ist obsolet und daher zu streichen.

Zu Artikel 7:**Zu Nummer 1:**

Redaktionelle Anpassung der Gesetzesabkürzung in der Überschrift.

Zu Nummer 2:

Das Gesetz ist im Jahr 2011 evaluiert worden, der Bericht der Landesregierung ist mit Vorlage 15/1243 vom 09.02.2012 dem Landtag vorgelegt worden. Die zugrundeliegende Vorschrift ist obsolet und daher zu streichen.

Zu Artikel 8:

Nach § 4 Satz 2 TierschutzVMG tritt das Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft. Bei der Formulierung dieser Befristungsregelung ist versehentlich nicht bedacht worden, dass Mitte 2017 ein Wechsel der Legislaturperiode stattfindet. Eine entsprechende Gesetzesänderung noch in der laufenden Legislaturperiode müsste spätestens im 3. Quartal 2016 auf den Weg gebracht werden. Voraussetzung wäre eine vorherige abgeschlossene Evaluation. Ein erster interner Bericht des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz über die Erfahrungen mit dem Gesetz im Jahr 2015 zeigt jedoch, dass noch nicht ausreichend Material für eine hinreichende Beurteilung der Auswirkungen des Gesetzes vorliegt. Um eine breitere Beurteilungsbasis für die Evaluation zu erhalten, ist ein Zeitraum von etwa drei Jahren erforderlich. Nach Beginn der neuen Legislaturperiode steht für eine entsprechende Gesetzesänderung vor Ablauf der Befristung nicht genügend Zeit zur Verfügung.

Um eine gegebenenfalls gewünschte Fortgeltung des Gesetzes über das Verfallsdatum hinaus zu erreichen, bedarf es rechtzeitig einer entsprechenden Gesetzesänderung, der wiederum eine Gesetzesevaluation vorausgehen hat. Hierzu bedarf es einer Verlängerung der Befristung des Gesetzes um ein Jahr. Durch diese Verlängerung wird sichergestellt, dass für die Evaluation und ein gegebenenfalls sich anschließendes Gesetzgebungsverfahren zur Entfristung des Gesetzes ausreichend Zeit zur Verfügung steht.

Zu Artikel 9:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.